

§185

öffentliche Zustellung

- (1) Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten oder einen Angeklagten nicht in der vorgeschriebenen Weise im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bewirkt werden und erscheint die Befolgung der für die Zustellung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, ist die Zustellung erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes durch eine Tageszeitung bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieser Zeitung zwei Wochen verflossen sind, oder wenn das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist.
- (2) Von der Veröffentlichung in einer Zeitung ist abzusehen, wenn es sich um eine Ladung zur Hauptverhandlung handelt und die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gegeben sind.

1.1. Voraussetzungen: Eine öffentliche Zustellung kann sowohl Bürger betreffen, die sich in der DDR, als auch solche, die sich im Ausland aufhalten. Sie darf nur nach sorgfältiger Prüfung und bei Vorliegen aller im Gesetz genannten Voraussetzungen angeordnet werden. In der Regel muß sich das Gericht vorher bemüht haben, den Wohn- oder Aufenthaltsort des Zustellungsempfängers festzustellen. Auf dieser Grundlage ist die öffentliche Zustellung dann vorzunehmen, wenn es an der Möglichkeit fehlt, im Gebiet der DDR nach den Vorschriften von § 184 StPO und §§ 38-40 ZPO zustellen zu können (vgl. Anm. 1.4. und 4.1.-4.5. zu § 184) und - kombiniert damit oder unabhängig davon - bei voraussichtlicher Erfolglosigkeit oder Unausführbarkeit einer vorschriftsmäßigen Zustellung in das Ausland nach den Bestimmungen von § 184 Abs. 4 StPO, §§ 186, 189 ZPO (vgl. Anm.4.7. zu § 184). Ob die Befolgung der Zustellungsvorschriften außerhalb der DDR unausführbar oder voraussichtlich erfolglos erscheint, muß an Hand der konkreten Umstände im Einzelfall entschieden und ggf. aktenkundig gemacht werden.

1.2. Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks ist hier eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen des jeweiligen zuzustellenden Schriftstücks. Die Zusammenfassung für die Bekanntmachung in der Tageszeitung hat unter diesen Gesichtspunkten der sachbearbeitende Richter vorzunehmen.

1.3. Tageszeitungen i.S. des § 185 sind nicht alle im Gebiet der DDR vertrieben, sondern nur die von Parteien und Massenorganisationen in der DDR herausgegebenen, an allen Wochen- oder zumindest

Werktagen erscheinenden zentralen oder Bezirkszeitungen.

1.4. Das an die Gerichtstafel anzuheftende zuzustellende Schriftstück besteht in einer Ausfertigung oder in einer beglaubigten Abschrift des Originals. Der Adressat muß deutlich erkennbar sein. Das Schriftstück muß immer an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet werden, auch wenn es sich z. B. um die Ladung des Angeklagten vor ein Rechtsmittel- oder ein Kassationsgericht handelt. Die Termine des Anheftens und Abnehmens des zuzustellenden Schriftstücks sind aktenkundig zu machen.

1.5. öffentliche Zustellung der Aufforderung zur Kenntnisnahme einer Entscheidung: Hat der Richter die Anordnung getroffen, daß bestimmte Prozeßdokumente nicht zuzustellen, sondern statt dessen zur Kenntnis zu bringen sind, kann, auch die Aufforderung zur Kenntnisnahme öffentlich zugestellt werden (vgl. Anm. 5.4. zu § 184).

1.6. öffentliche Zustellung an andere Verfahrensbeteiligte: Für andere Verfahrensbeteiligte als Beschuldigte oder Angeklagte gelten bei notwendig werdenden Zustellungen die Bestimmungen des § 185 entsprechend.

2. Das zwingend vorgeschriebene Absehen von einer Zeitungsveröffentlichung unter den hier genannten Voraussetzungen bedeutet, daß in einem solchen Fall die öffentliche Zustellung durch Anheften an die Gerichtstafel zu bewirken ist.